

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

---

Regionalstandort: **Waren ( Müritz)**  
Amt: **Umweltamt**  
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft**

16.03.2021

**Reg.-Nr.: 662/PG/71156/02/2021**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau:**

**Umverlegung TWS-000-002**

**Antragsteller: Stadt Waren (Müritz)**

## **Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Maßnahme wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll in einem Gebiet realisiert werden, welches insbesondere durch urbane Nutzung geprägt ist.

Angrenzend an das Projektgebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG Torgelower See. Da das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet nur randlich berührt, sind Beeinträchtigungen des Schutzzweckes bzw. der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben wird das gesetzlich geschützte Biotop MUE 05891 (Röhricht am Tiefwareensee) berührt. Im Bereich der Einleitstelle befinden sich jedoch nur geringe Schilfbestände. Das Biotop ist nicht nachhaltig betroffen.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht berührt.

Weiterhin werden durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt, Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal und bauzeitlich begrenzt.

Die Maßnahme sorgt für die langfristige Gewährung der schadlosen Abführung von Starkniederschlägen und Hochwasserabflüssen.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher

Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

  
Dagmar Puls  
SGL Wasserwirtschaft

---

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

---

Regionalstandort: **Waren**  
Amt: **Umweltamt**  
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft/  
Gewässerschutz**  
Bearbeiter: **Dagmar Puls**

**Umweltamt**  
**Wasserwirtschaft/Gewässerschutz**

im Hause  
Datum: **18.03.2021**

## Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.8.1, „sonstige der Art nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 (*naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässer*) erfasst sind; der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**AZ:** 662/PG/71156/02/2021  
**Vorhaben:** Umverlegung des Vorfluters TWS-000-002  
**Antragsteller:** Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung: Waren

Flur:	10	Flurstücke:	2, 242/5, 262/10
Flur:	25	Flurstücke:	52, 61/15, 85, 118/1, 154, 151/4, 151/3, 151/10, 148/1, 151/9, 151/7, 148/5, 147/4, 145/2, 147/3
Flur:	28	Flurstück:	4/6

Die Auswertung erfolgte anhand der durch der Antragsteller am 03.03.2021 eingereichten Bewertungstabelle nach Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der UVP“. Der vorgelegten Einschätzung konnte im Wesentlichen gefolgt werden.

Bei folgenden Punkten wurde das Maß der Betroffenheit abweichend beurteilt:

Punkt 1.3 – Nutzung Boden – unerhebliche Betroffenheit (Bodenaustausch)

Punkt 1.6 – Stör- und Unfallrisiko – unerhebliche Betroffenheit (E-Mast)

Punkt 2.1 – bestehende Nutzung als Fläche für Verkehr - unerhebliche Betroffenheit (Verlegung im Straßenbereich)

Punkt 2.2 – Qualitätskriterien – Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen – unerhebliche Betroffenheit (Beeinträchtigung beim Bau der Anlage)

Die allgemeine Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

  
Dagmar Puls  
SGL Wasserwirtschaft

## Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 UVPG, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale des Vorhabens Beurteilung insbes. hinsichtlich folgender Kriterien:	Maß der Betroffenheit			Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten				
	Größe	1 -	1 -	0	463 m (umverlegter Graben) + 55 m Neuaanbindung (Kanal R20.01 – R10.01) - 55 m DN700 B - 148 m DN800 B - 269 m DN900 B - 46 m DN90 Neubau von 11 Schächten DN1500
	Ausgestaltung	0	0	0	Rohrverlegung unterirdisch
	Abrissarbeiten	1 -	1 -	0	Verfüllung von 90 m Bestandskanal DN1000 B, Abriss und Entsorgung von 2 Altschächten DN1500
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	0	1 -	0	Ausbau Straße "Am neuen Garben"
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere				
	Fläche	0	1 -	0	Im Bereich vorhandener Trasse bzw. Straße / Weg
	Boden	0	0	0	im Bereich gestörter Böden
	Wasser	0	0	0	nur Umverlegung des Grabens
	Tiere	0	1 -	0	temporäre Störungen durch Bauausführung
	Pflanzen	0	1 -	0	Rodung einzelner Bäume für Bauausführung
	biologische Vielfalt	0	0	0	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	0	1 -	0	Ausbau und Entsorgung von 2 Altschächten, Verfüllung 90 m Bestandskanal DN1000B
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	0	0	0	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	0	0	0	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	0	0	0	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	0	0	0	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	0	0	0	

2.	Standort der Vorhaben Beurteilung der ökologische Empfindlichkeit eines möglicherweise beeinträchtigten Gebiets, insbes. hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien - auch Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich:	Maß der Betroffenheit			Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für:				
	Siedlung und Erholung	0	0	0	
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	0	0	0	
	sonstige wirtschaftliche Nutzungen	0	0	0	
	sonstige öffentliche Nutzungen	0	0	0	
	Verkehr	0	0	0	
	Ver- und Entsorgung	1 +	0	0	<i>verbesserte Entsorgung Oberflächenentwässerung</i>
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds, insbesondere:				
	Fläche	0	0	0	
	Boden	0	0	0	
	Landschaft	0	0	0	
	Wasser	0	0	0	
	Tiere	0	0	0	
	Pflanzen	0	0	0	
	biologische Vielfalt	0	0	0	

### Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung nur Punkt 2.3

Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

		Maß der Betroffenheit			Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Beurteilung entspr. Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG) / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:				
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	0	1 -	1 -	LSG Torgelower See gemäß Kartenportal Umwelt M-V ( <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de</a> ) 
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG, einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG MV)	0	0	0	nicht vorhanden

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	1-	1-	0	<p>See; Gehölz; undiff. Röhricht (Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) am Tiefenwaren gemäß Kartenportal Umwelt M-V (<a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de</a>) im Bereich der Einleitstelle nur geringe Schilfbestände</p> 
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsagesetzes (WHG)	0	0	0	nicht vorhanden
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG	0	0	0	nicht vorhanden
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG	0	0	0	nicht vorhanden
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union (Gemeinschaftsvorschriften) festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	0	0	0	nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	0	0	0	Stadt Waren
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	0	0	0	keine gemäß Denkmalliste des Landkreises ( <a href="https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Angebote/Bauen-Kataster/Denkmalschutzbehörde-Denkmalliste">https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Angebote/Bauen-Kataster/Denkmalschutzbehörde-Denkmalliste</a> )

HINWEISE zur Beurteilung

Skala Maß der Betroffenheit

- 2 - erhebliche negative Betroffenheit
- 1 - unerhebliche Betroffenheit mit negativem Einfluß
- 0 keine Betroffenheit / nicht relevant
- 1 + unerhebliche Betroffenheit mit positivem Einfluß
- 2 + erhebliche positive Betroffenheit

**Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens**

*Die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, besteht nicht.*